



www.lkvbw.de

**LKV Baden-Württemberg**  
**Abteilung Tierkennzeichnung**  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001  
**Heinrich-Baumann-Strasse 1-3**  
**70190 Stuttgart**



Tel: 0711-92547-0  
Fax: 0711-92547-450 **NUR** Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)  
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges  
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

## **Stichtagsmeldung Schweinehaltungen zum 1. Januar jeden Jahres**

Stand: 30.06.2023

Die Viehverkehrsverordnung (§26 (3) 1) bestimmt, dass eine Stichtagsmeldung von allen Schweinehaltern abgegeben werden muss. Zur Meldung sind auch die Betriebe verpflichtet, die am Stichtag keine Tiere eingestallt haben. Ausgenommen sind lediglich Viehhändler, Sammelstellenbetreiber, Schlachtstätten und Transportunternehmen. Alle anderen Tierhalter, auch solche, die nur einzelne Mastschweine für einen kurzen Zeitraum halten, fallen unter die Meldepflicht, ebenso Hobbyhalter.

Abweichend davon ergibt sich durch die Stellungnahme des MLR vom 25.06.2015, dass Halter von Schweinen, deren Tiere weder Zucht-/ Masttiere noch Ferkel sind (z.B. Hobbyhaltung, Minipigs), nicht zur Stichtagsmeldung verpflichtet sind.

**Wichtig!** Hobbyhaltungen, deren Schweine den Kategorien Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen oder Ferkel zugeordnet werden können, sind zur Stichtagsmeldung verpflichtet. Bsp.: Züchter von Minipigs oder Betriebe, die Ferkel zukaufen.

Wurde die Tierhaltung aufgegeben, ist dies dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Ebenso muss an das zuständige Veterinäramt eine Meldung erfolgen, bevor mit der Haltung von Schweinen neu begonnen wird.

Zudem besteht die Pflicht zur Abgabe von Übernahmemeldungen (wie bisher, jetzt in HIT: „Zugang“) und Abgangsmeldungen (neu seit 1.8.2023).

Die Veterinärämter der Stadt- und Landkreise sind für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zuständig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

### **A) Termine und Fristen**

Der Stichtag ist immer der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Meldung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag erfolgen.

Jedoch kann diese Meldung auch nicht früher als am 1. Januar eines jeden Jahres abgegeben werden!

### **B) Bestandserfassung - Stichtagsmeldung**

Für den 1. Januar eines jeden Jahres ist der Bestand von jedem Halter bis zum 15. Januar desselben Jahres in folgender Weise zu melden:

- Anzahl Zuchtsauen
- Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg
- Anzahl Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg

### **C) Meldewege**

Für die Stichtagsmeldung stehen drei Meldewege zur Verfügung:

#### **1. Meldung über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg.**

Sollten Sie die Tierseuchenkasse mit der Stichtagsmeldung beauftragt haben, ist keine weitere Aktion notwendig.

#### **2. Meldung mit vorgedruckter Meldekarte über den LKV.**

Die Karte kann auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden. Sowohl die Postadresse als auch die Faxnummer sind auf der Karte vorgedruckt (0,49 EUR netto, je Meldung).



www.lkvbw.de

## LKV Baden-Württemberg Abteilung Tierkennzeichnung

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Heinrich-Baumann-Strasse 1-3  
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0

Fax: 0711-92547-450 **NUR** Meldekarten (Rind,  
Schwein, Schaf, Ziege)

Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen,  
Bestellungen, Sonstiges

Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

### 3. Meldung mit dem Computer über Internet

unter der Internetadresse <http://www.hi-tier.de>

Die Anmeldung erfolgt mit Ihrer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung und der PIN (persönliche Identifikationsnummer). Es entstehen keine weiteren Kosten.

### D) Meldekarten bestellen oder PIN verlegt

#### **Meldekarten beim LKV bestellen:**

Sollten Sie Meldekarten für die Stichtagsmeldung benötigen, können diese beim LKV angefordert werden (Bearbeitungs- und Versandgebührenpauschale 6,38 EUR netto, je Bestellung).

Postanschrift:

LKV Baden-Württemberg

Abt. Tierkennzeichnung

Postfach 130915

70067 Stuttgart

Fax: 0711 92547 310

E-Mail: [tierkennzeichnung@lkvbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkvbw.de)

#### **2. PIN beim MLR (SEU) anfordern:**

Die PIN wird zusammen mit der Registriernummer für die Internetmeldung benötigt. Ist die PIN nicht mehr auffindbar, kann eine neue PIN beim MLR (SEU) am einfachsten über die Internetseite des MLR (SEU-K) bestellt werden. Die Auslieferung der PIN kann wahlweise per E-Mail (durch das MLR SEU-K) oder per Post zugeschickt werden.

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Postanschrift:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
(Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU))

Dienstsitz Kornwestheim

Stuttgarter Straße 161

70806 Kornwestheim

**Internetseite:** <https://hitpin.lgl-bw.de/hitpinerneuerung/>

Fax: 07154 9598 885

E-Mail: [veta-seuk@mlr.bwl.de](mailto:veta-seuk@mlr.bwl.de)

Bitte geben Sie bei allen Bestellungen die genaue Adresse und die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LKV Baden-Württemberg  
Tierkennzeichnung